

Bestätigung der Meldebehörde

Der Unterzeichner war am Tag der Eintragung

- stimmberechtigt**
- nicht stimmberechtigt**
(im Falle mehrfacher Stimmabgabe wird das Stimmrecht nur einmal bestätigt)
- die Unterschrift ist ungültig, weil**
- die Unterschriftsleistung außerhalb der gesetzlich festgelegten Sammlungsfrist erfolgte
 - folgende sonstige Gründe vorliegen (bitte ausführen)

Datum und Unterschrift des mit der Bestätigung beauftragten Bediensteten

Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zur Durchführung des Antrags auf Zulassung eines Volksbegehrens verarbeitet und genutzt werden und werden unverzüglich vernichtet, wenn sie für das Verfahren nicht mehr benötigt werden.

Unterschriftsbogen für die Unterstützung des Antrags auf Zulassung eines Volksbegehrens

Volksentscheid zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen – Auflösung des Thüringer Landtags
(Kurzbezeichnung)

Name und Anschrift der Vertrauensperson	Dr. Ute Bergner 07749 Jena, Brändströmstr. 14
Name und Anschrift der stellvertretenden Vertrauensperson	Andreas Schmidt 98669 Veilsdorf, Veilsdorfer Str. 72
Sammlungszeitraum	16.05.2022 – 26.06.2022

Der unterzeichnende Stimmberechtigte unterstützt den Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens für folgenden Gesetzentwurf:

Entwurf eines Gesetzes für ein **Fünftes* Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen**

Artikel 1

Dem Artikel 50 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen vom 25. Oktober 1993 (GVBl. S. 625), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Oktober 2004 (GVBl. S. 745) geändert worden ist, wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. wenn das Volk durch einen Volksentscheid, der auf Antrag von zehn vom Hundert der in Thüringen Wahlberechtigten (Volksbegehren) in freier Sammlung innerhalb von 4 Monaten durchgeführt wird, die Auflösung des Landtags beschließt. Ein solcher Volksentscheid bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Abstimmenden; diese Mehrheit muss mindestens 40 vom Hundert der Stimmberechtigten betragen. Für den Volksentscheid und das Volksbegehren gelten die Regelungen des Artikels 82 Abs. 3, 4, 6, 7 Satz 2 1. Halbsatz entsprechend; Artikel 82 Abs. 7 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Behandlungsfrist im Landtag von sechs Monaten eine Behandlungsfrist von vier Monaten tritt. Das Nähere regelt das Gesetz.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Die Zählung und die letzte Änderung werden zum Zeitpunkt der Beschlussfassung angepasst.*

Begründung:

Derzeit kann der Landtag entweder selbst seine Auflösung beschließen oder nach einem erfolglosen Vertrauensantrag des Ministerpräsidenten neu gewählt werden. In der Verfassung des Freistaates Thüringen fehlt jedoch die Möglichkeit einer vorzeitigen Neuwahl nach Auflösung des Landtags im Wege eines Volksentscheids des Bürgers als Souverän. Beispielsweise sieht die Bayerische Verfassung diesen Schritt in Artikel 18 Absatz 3 vor.

Eine solche Möglichkeit der Auflösung des Landtags im Wege des Volksentscheids der Bürger als Souverän, mit der Folge einer sich daran anschließenden Neuwahl, ist Ausdruck einer verantwortlichen und demokratischen Bürgerbeteiligung und stärkt den demokratischen Willensbildungsprozess.

In den Fällen, in denen das Parlament von der Möglichkeit der Selbstauflösung keinen Gebrauch macht und auch kein Fall einer gescheiterten Vertrauensfrage des Ministerpräsidenten vorliegt, soll gleichwohl eine Möglichkeit bestehen, durch Volksentscheid der Bürger eine Neuwahl des Landtages herbeizuführen, um so eine entstandene parlamentarische Krise im Prozess einer demokratischen Neuwahl aufzulösen.

Nachdem vier Fraktionen des Thüringer Landtages im Jahre 2020 Neuwahlen in 2021 durch Selbstauflösung des Parlaments versprochen haben, und dieses Versprechen durch das Parlament selbst nicht eingelöst worden ist, sollten die Bürger des Landes die Möglichkeit erhalten, den Schritt der Landtagsauflösung in einem demokratisch geregelten Prozess herbeizuführen. Nach verschiedenen Umfragen sprechen sich aktuell rund 67% der Thüringer Wahlberechtigten für Neuwahlen des Thüringer Landtages aus. Die Wahlberechtigten sollten als Souverän hier die Möglichkeit erhalten, selbst demokratisch handeln zu können. Mit dem Gesetzentwurf wird dem Bürger die Möglichkeit gegeben, in Krisensituationen eine Neuwahl des Thüringer Landtages herbeizuführen zu können, ohne dass die parlamentarische Demokratie hierdurch in eine Krise gerät, sondern vielmehr um genau eine solche entstehende Legitimationskrise des Parlaments durch eine gestärkte Bürgerbeteiligung zu verhindern.

Der Ablauf des Volksentscheidsverfahrens orientiert sich ausdrücklich eng an den bestehenden Regelungen der Thüringer Landesverfassung und greift insbesondere das Beteiligungsquorum des Artikels 83 Absatz 2 Satz 2 der Landesverfassung auf. Die Regelung des Artikels 50 Abs. 2 Satz 3 über die vorzeitige Neuwahl innerhalb von 70 Tagen gilt für den Fall der Auflösung des Landtags durch das Volk im Wege des Volksentscheids ebenfalls.

Die Sammlung zu dem dem Volksentscheid vorgeschalteten Volksbegehren wird in der Form der sogenannten „freien Sammlung“ durchgeführt und benötigt somit eine Zustimmung von zehn Prozent der Stimmberechtigten innerhalb des Sammlungszeitraums von vier Monaten.

Weitere Informationen zum Volksbegehren:

Weitere Informationen zu diesem Volksbegehren finden Sie unter der folgenden Web-Adresse

www.utebergner.de

Ihren Unterschriftsbogen senden Sie bitte an eine der beiden oben genannten Vertrauenspersonen per Post zurück. Bitte schicken Sie den Unterschriftsbogen nur an die Initiatoren und nicht an die Meldebehörde oder an den Landtag zurück.

Die Bestätigung der Meldebehörde ist nicht vom Unterzeichner einzuholen, sondern wird im Nachgang durch das Innenministerium eingeholt.

Bitte alle Angaben vollständig, handschriftlich und deutlich lesbar eintragen!

Familienname, Vorname	
Geburtsdatum	
Aktuelle Wohnanschrift, bei mehreren Wohnungen die Anschrift der Hauptwohnung, des Unterzeichners	
Datum der Unterschriftsleistung	
Persönliche Unterschrift	

Jeder Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur **einmal** und nur persönlich ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Ein Stimmberechtigter, der des Lesens oder Schreibens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, sich einzutragen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung hat sich auf den erklärten Willen des Stimmberechtigten zu beschränken.

Personen, deren Hauptwohnung außerhalb Thüringens liegt und die ihre Stimmberechtigung auf § 13 Satz 3 des Thüringer Landeswahlgesetzes stützen sowie Personen, die über keine Wohnung verfügen, haben ihr Stimmrecht auf einem gesonderten Formular gegenüber der Meldebehörde glaubhaft zu machen.

Bei Abgabe der Stimme mit fremder Hilfe sind zusätzlich folgende Angaben erforderlich:

Name, Vorname und Anschrift der Hilfsperson	
---	--